



**Schleswig-Holsteinischer Landtag □**  
**Umdruck 16/1996**

Staatssekretär

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig – Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

18. April 2007

**Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses über die Vorbereitung eines Verwaltungsabkommens**

hier: Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien („WSP-Leitstelle“)

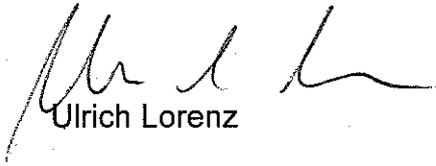
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich den Innen- und Rechtsausschuss des Landes Schleswig – Holstein darüber in Kenntnis setzen, dass die Landesregierung, vertreten durch den Herrn Innenminister, am 12.04.2007 ein Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien („WSP-Leitstelle“) unterzeichnet hat.

Das vorliegende Abkommen stellt eine Fortentwicklung des Abkommens der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb von gemeinsamen Koordinierungsstellen ihrer Wasserschutzpolizeien vom 1. Mai 2002 dar. Die neue Fassung sieht künftig nur noch eine WSP-Leitstelle für Nord- und Ostsee mit Sitz im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ) in Cuxhaven vor und stellt insofern eine notwendige Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum dar. Inhaltlich wurden insbesondere neue Aufgabenfelder aus dem Bereich der maritimen Sicherheit (Terrorprävention) sowie für den Fall einer maritimen Sonderlage die Möglichkeit der Küstenländer, Einsatzaufgaben auf die WSP-Leitstelle im MSZ übertragen zu können, berücksichtigt.

Die Schaffung von einheitlichen Kommandostrukturen und Bündelung von weitgehenden Befugnissen zur Aufgabenwahrnehmung an zentraler Stelle wurde durch Schleswig – Holstein in den Verhandlungen über das WSP- Leitstellenabkommen mit Nachdruck verfolgt. Die von Schleswig – Holstein beabsichtigte Übertragung von noch eindeutigeren Kompetenzen zur Einsatzführung im ersten Angriff bis zur Übernahme durch das betroffene Küstenland und zum Rechtsverkehr mit den maritimen Bundesbehörden (Amtshilfe) war in den Verhandlungen nicht durchsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lorenz

Anlage: - Abkommensentwurf mit Personalkonzept -

## **Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle)**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Innenminister Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,

und das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

- im Folgenden Küstenländer genannt –

schließen folgendes Abkommen:

### **Präambel**

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit haben die fünf Küstenländer beschlossen, das bestehende Abkommen über die gemeinsame Koordinierungsstelle ihrer Wasserschutzpolizeien vom 1. Mai 2002 fortzuentwickeln und mit der gemeinsamen WSP-Leitstelle im Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven die bewährte Zusammenarbeit auszubauen. Die WSP-Leitstelle wird von den am Abkommen beteiligten Küstenländern gemeinsam getragen. Diese stimmen darin überein, dass ein erfolgreicher Betrieb eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Küstenländer voraussetzt. Diesem Gedanken folgend stimmen sich die Partner insbesondere in Fragen der Dienst- und Fachaufsicht eng miteinander ab.

### **§ 1 WSP-Leitstelle**

(1) Die am Abkommen beteiligten Küstenländer errichten und betreiben eine gemeinsame Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ).

(2) Die WSP-Leitstelle wird von den am Abkommen beteiligten Küstenländern gemeinsam getragen und ist bei der Polizei des Landes Niedersachsen angebinden. Sie hat ihren Sitz im MSZ in Cuxhaven.

(3) Für den Betrieb der WSP-Leitstelle werden im MSZ ein Arbeitsplatz im Tagesdienst und zwei Arbeitsplätze im Rund-um-die-Uhr-Dienst eingerichtet.

### **§ 2 Aufgaben**

Die WSP-Leitstelle hat im räumlichen Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum vom 6. September 2005 (VwV-MSZ) folgende Aufgaben:

1. Koordinierung des Einsatzes der polizeilichen Führungs- und Einsatzmittel der beteiligten Küstenländer,
2. Koordinierung bei besonderen polizeilichen Einsatzlagen und Treffen der erforderlichen Maßnahmen bis zur Einsatzübernahme durch das zuständige Küstenland,
3. Übernahme von Einsatzaufgaben auf Anforderung eines Küstenlandes,
4. Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses,
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen,
5. Informationsgewinnung und –steuerung,
6. Lagebilderstellung und –auswertung,
7. Service- und Auskunftsstelle für die zuständigen WSP-Dienststellen und anderen Bedarfsträger,
8. weitere durch Gesetz oder Vereinbarung übertragene Aufgaben.

### **§ 3 Besetzung**

Die Besetzung der WSP-Leitstelle, die Anforderungsprofile und Dienstpostenbeschreibungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Personalkonzept, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

### **§ 4 WSP-Küstenboote**

- (1) Zur Verbesserung der Präsenz werden durch die beteiligten Küstenländer abgestimmte Rahmenpräsenzpläne sowie weitere Mindest-Präsenzvorgaben festgelegt.
- (2) Einsatzbereite WSP-Küstenboote melden sich bei der WSP-Leitstelle an und ab.

### **§ 5 Kosten**

- (1) Die Kosten für die in der WSP-Leitstelle eingesetzten Beamtinnen und Beamten trägt jedes Küstenland vollständig selbst. Dies umfasst alle mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehenden Kosten, z.B. auch Beihilfe, Reisekosten, Fortbildungskosten und Trennungsgeld.
- (2) § 11 VwV-MSZ bleibt unberührt. Soweit erforderlich, nimmt das Land Niedersachsen die Aufgaben der gemeinsamen Abrechnungsstelle nach § 11 Abs. 2 Satz 3 VwV-MSZ wahr.
- (3) Die mit dem Betrieb der WSP-Leitstelle verbundenen Kosten tragen die beteiligten Küstenländer jeweils zu gleichen Teilen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt durch das Land Niedersachsen.

### **§ 6 Zuständige Stellen**

Die Küstenländer können auf Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit ihrer Wasserschutzpolizeien zum Ziel haben.

### **§ 7 Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt am 15. April 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 1. Mai 2002 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Küstenland lässt die Gültigkeit zwischen den anderen Küstenländern unberührt.

Heiligendamm, den 12. April 2007

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres und Sport  
der Freien Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für die Behörde für Inneres  
Der Senator für Inneres

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch den Innenminister  
Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Innenminister

Für das Land Niedersachsen  
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Minister für Inneres und Sport

Anlage  
zum Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle  
ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle)

## Personalkonzept für die WSP – Leitstelle

### 1. Dienstposten / Personalgestaltung

#### 1.1 Dienstposten

Die WSP – Leitstelle verfügt über Vollzugsdienstposten für folgende Funktionen des gehobenen Dienstes:

<u>Anzahl / Funktion</u>	<u>Bewertung<sup>1</sup></u>
1 Leiterin/ Leiter	A 13
6 Kommissarinnen/ Kommissare vom Lagedienst (KvL) <sup>2</sup>	bis A 12
6 Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeiter „Lagedienst/Einsatz“ (SLE)	unterhalb A 12

Die Leiterin/ der Leiter der WSP – Leitstelle gewährleistet mit dieser Sollstärke grundsätzlich den bedarfsgerechten Einsatz der Beamtinnen und Beamten täglich über 24 Stunden im Rahmen des Schichtdienstes bei einer Mindeststärke von 2 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern. Fehlzeiten einzelner Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, z.B. durch Urlaub, Dienstunfähigkeit oder Fortbildung, werden grundsätzlich innerhalb der WSP – Leitstelle aufgefangen.

#### 1.2 Personalgestaltung

##### 1.2.1

Das Land Niedersachsen besetzt die Dienstposten der Leiterin/ des Leiters der WSP-Leitstelle, einer Kommissarin/ eines Kommissars vom Lagedienst sowie einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters Lagedienst/ Einsatz.

##### 1.2.2

Die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein besetzen im Wege der Abordnung jeweils zwei Dienstposten im Lagedienst. Die weiteren zwei Dienstposten im Lagedienst werden durch diese vier Länder nach Absprache besetzt.

### 2. Dienstpostenbeschreibungen und Anforderungsprofile

<sup>1</sup> Die Bewertung versteht sich als Ziel, dessen Umsetzung von den Ländern im Rahmen der jeweiligen Personalbewirtschaftung angestrebt wird.

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität und Kontinuität wird für die Besetzung dieses Dienstpostens eine Mindeststehtzeit von grundsätzlich 3 Jahren angestrebt.

## 2.1 Leiterin/Leiter

### A. Aufgabenbeschreibung

- Leitung der WSP-Leitstelle
- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Dienst- u. Fachaufsicht
- Vertretung der übertragenen wasserschutzpolizeilichen Belange innerhalb des MSZ und  
Mitwirkung bei der gemeinsamen Koordinierung des Dienstbetriebes des GLZ auf der Grundlage einer engen und vertrauensvollen Kooperation
- Auswertung des landes- und bundesweiten sowie des grenzübergreifenden Einsatzgeschehens
- Einsatzkoordinierung bis zur Übernahme durch die zuständige Landespolizei und Übernahme von Einsatzaufgaben
- Entwicklung und Fortschreibung von Planentscheidungen
- Zielbildung, Planung, Erfolgs- und Effizienzkontrolle auf der Grundlage einer ständigen Analyse und Bewertung der wasserschutzpolizeilichen Lage
- Repräsentation und Vertretung der WSP-Leitstelle; Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen
- Unterstützung und Beratung der Küstenländer bei der Fortentwicklung der WSP-Leitstelle, einschließlich Einsatzangelegenheiten
- Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

### B. Anforderungsprofil

- Befähigung: gD
- Mehrjährige Erfahrung im wasserschutzpolizeilichen Einzeldienst und in Führungsfunktionen
- Kenntnisse über Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden, insbesondere im maritimen Bereich, und Erfahrungen in der länderübergreifenden Zusammenarbeit
- Kenntnisse in der Arbeit von Führungsstäben
- Fähigkeit zur Führung von Regel- oder Sonderlagen
- Fähigkeit zum analytisch konzeptionellen Denken und selbständigen Handeln
- Entschlusskraft/ Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Ausgeprägte(s) Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Maritime Englischkenntnisse
- Konfliktregelungsvermögen

## 2.2 Kommissarin/ Kommissar vom Lagedienst (KvL)

### A. Aufgabenbeschreibung

- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SLE) im Rahmen des Schichtdienstes einschließlich der Fachaufsicht
- Koordinierung des Einsatzes der Kräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel
- Aus- und Bewertung des Lagebildes
- Mitwirkung in der Führung, Planung, Vor- und Nachbereitung sowie Unterstützung von Einsätzen
- Wahrnehmung von Stabsaufgaben auf Anforderung
- Beratung der Leiterin/ des Leiters der WSP-Leitstelle
- Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen

- Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen
- Abwesenheitsvertretung der Leiterin/ des Leiters

#### **B. Anforderungsprofil**

- Befähigung: gD
- Mehrjährige Erfahrung im Vollzugsdienst der WSP
- Kenntnisse in der Führung von Küstenbooten
- Kenntnisse über spezifische Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden
- Fähigkeit zur Führung von Regel- oder Sonderlagen
- Fähigkeit zum analytisch konzeptionellen Denken und selbständigen Handeln
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Maritime Englischkenntnisse
- Entschlussfähigkeit/ Durchsetzungsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Konfliktregelungsvermögen

### **2.3 Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter „Lagedienst/Einsatz“ (SLE)**

#### **A. Aufgabenbeschreibung**

- Erstellen und Führen von Rahmenpräsenzplänen
- Lagebilderstellung, -darstellung und -steuerung
- Wahrnehmung von Stabsaufgaben auf Anforderung
- Unterstützung bei der Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen
- Steuerung der Schiffsanmeldedaten im Bereich der maritimen Sicherheit
- Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben

#### **B. Anforderungsprofil**

- Befähigung: gD
- Mehrjährige Erfahrung im Vollzugsdienst der WSP
- Kenntnisse im Einsatz von Küstenbooten
- Maritime Englischkenntnisse
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Planungs- und Dispositionsfähigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsfähigkeit